

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück II, Nummer 4, am 20.02.1998, im Studienjahr 1997/98.

4. Einrichtung eines Universitätslehrgangs für lehrendes Krankenpflegepersonal

beschlossen vom Fakultätskollegium am 17. Oktober 1997, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nicht untersagt mit GZ. 68.309/30-I/B/5A/97 vom 12. Jänner 1998:

TEIL A: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS

1. Einrichtung

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien richtet den bisher als "Hochschullehrgang für Lehrendes Krankenpflegepersonal" (Statut, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1994/95, Stück 24b, Nr. 616) veranstalteten Lehrgang als Universitätslehrgang gemäß § 23 (1) UniStG ein. Der Universitätslehrgang wird unter besonderer Beteiligung des Instituts für Soziologie durchgeführt.

2. Wissenschaftliche Leitung

Der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin des Universitätslehrgangs wird von der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer des Instituts für Soziologie, der/die Stellvertreter/in allgemein aus dem Kreis der Universitätslehrer des Instituts für Soziologie jeweils für zwei Jahre bestellt. Die Institutskonferenz des Instituts für Soziologie hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Leitungspositionen.

Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Aufgabe der wissenschaftlichen Leitung besteht insbesondere in der Planung und Weiterentwicklung des Lehrplans und in der Aufsicht über die Durchführung des Universitätslehrgangs. Weiters obliegt der wissenschaftlichen Leitung in enger Kooperation mit der Lehrgangsentwicklung die Vergabe von Lehraufträgen, die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Lehrgangsteilnehmer/innen sowie die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungen.

3. Begleitende Fakultätskommission

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät richtet eine ständige Kommission zur Begleitung des Universitätslehrgangs ein. Die Kommission ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ihr ist insbesondere das Lehrprogramm des jeweils nächstfolgenden Studienjahres zur Kenntnis zu bringen.

4. Kooperation mit der Stadt Wien

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Krankenanstaltenverbund, durchgeführt. Grundlage ist der Kooperationsvertrag vom 1. März 1996. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Stadt Wien zur Bereitstellung der Kursräume, der entsprechenden Lehr- und Lernmittel, zur administrativen und organisatorischen Abwicklung des Lehrganges sowie zur Abwicklung aller mit der Durchführung verbundenen Zahlungsvorgänge.

5. Lehrgangsleitung

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung bei der Vorbereitung, Durchführung, laufenden Koordination und Verwaltung des Universitätslehrganges wird von der Stadt Wien ein/e Lehrgangsleiter/in und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Voraussetzung für die Lehrgangsleitung bzw. die Stellvertretung ist eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie entsprechende Weiterbildungen.

Die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlicher Leitung und Lehrgangsleitung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

6. Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangsgebühren (einschließlich der Prüfungsgebühren) sind von der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage der von der Lehrgangsleitung vorgelegten Unterlagen und Berechnungen kostendeckend im Sinne des § 5 des Hochschultaxengesetzes 1972, BGBl.Nr.: 76, festzulegen. Im Kooperationsvertrag hat sich die Stadt Wien verpflichtet, der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät einmal jährlich einen Rechnungsabschluß in Form einer einfachen Einnahmen/Ausgaben-Rechnung über alle abgeschlossenen Lehrgänge vorzulegen.

7. Durchführung des Lehrgangs

Der Universitätslehrgang wird an der Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien durchgeführt. Vorgesehen ist der jährliche Beginn eines neuen Kurses. Die maximale Teilnehmer/innenzahl beträgt 15.

8. Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen

Für die Absolventinnen und Absolventen wird gemäß § 26 (3) UniStG die Bezeichnung "Akademischer Lehrer/akademische Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegelehrer/in)" festgelegt. Diese Bezeichnung wird auch den Absolventinnen und Absolventen der im Rahmen des bisherigen Statuts bereits durchgeführten Hochschullehrgänge verliehen.

TEIL B: STUDIENPLAN

1. Zielsetzung

Der Universitätslehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal hat den Charakter einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung für Personen, die in der Aus- und Weiterbildung der Gesundheits- und Krankenpflege tätig sind. Primäres Ziel des Universitätslehrgangs ist die Qualifizierung für Lehr- und Führungsaufgaben in der Grundausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung. Der Universitätslehrgang soll Pflegespezialisten heranbilden, die – aufbauend auf einer gefestigten inhaltlichen Expertise – über Spezialkompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung und der Anleitung von aus- und fortzubildenden Pflegepersonen verfügen. Dazu bedarf es der Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Zusatzqualifikationen, die die künftigen Pflegelehrer/innen befähigen sollen, die an die Pflege herangetragenen bzw. auf die Pflege zukommenden Aufgaben zu reflektieren und entsprechende Lösungsansätze in der Ausbildung zu entwickeln. Die didaktische Gestaltung des Universitätslehrgangs ist auf diese Ziele auszurichten und hat besonderes Gewicht auf die eigenständige und anwendungsbezogene Erarbeitung von Wissen und Fertigkeiten zu legen.

2. Dauer und Gliederung; Lehrveranstaltungen

Der Universitätslehrgang dauert vier Semester und hat einen Gesamtumfang von 1125 Unterrichtseinheiten (im folgenden UE, entspricht 75 Semesterwochenstunden). Die Durchführung erfolgt in Unterrichtsblöcken und berufsbegleitend. Die Lehrveranstaltungen sind durch Praktika im Gesamtausmaß von 375 Stunden zu ergänzen. Eine laufende Evaluierung ist vorgesehen.

Der Lehrplan umfaßt folgende Fachbereiche:

1. Person, Interaktion, Kommunikation	260 UE
2. Gesundheit/Krankheit und Gesellschaft	110 UE
3. Pflege – Konzepte und Organisation	341 UE

Das derzeitige Lehrprogramm setzt sich aus den in der Beilage ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zusammen. Veränderungen des Lehrprogramms innerhalb der einzelnen Fachbereiche liegen im Ermessen der wissenschaftlichen Leitung und sind der begleitenden Fakultätskommission zur Kenntnis zu bringen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist das Krankenpflegediplom sowie eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Krankenpflege notwendig. In begründeten Fällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden. Der Aufnahmevergange ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

LehrgangsteilnehmerInnen, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben den Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu inskribieren.

4. Teilnahmebedingungen und Prüfungsordnung

1. Die *Teilnahme* an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Anteil der versäumten Unterrichtseinheiten darf insgesamt 20 % nicht überschreiten. In jeder Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit festzustellen. Bei Vorlesungen mit Übungen, bei Übungen und Proseminaren gilt die Mindestteilnahmequote von 80 % pro Lehrveranstaltung. Ausnahmen sind von der wissenschaftlichen Leitung zu genehmigen.
2. Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, hat der/die wissenschaftliche Leiter/in auf Antrag *anzuerkennen*, soweit sie den im Studienplan vorgesehenen Prüfungen gleichwertig sind.
3. Der *Studienerfolg* bei einzelnen Lehrveranstaltungen ist wie folgt festzustellen:

Durch mündliche oder schriftliche Prüfungen bzw. Leistungsnachweise, die mit Noten von (sehr gut) bis 5 (nicht genügend) beurteilt werden, bei

 - a. Vorlesungen: Mündliche oder schriftliche Prüfung (soweit die Inhalte der Vorlesung nicht durch Teilprüfungen über mehrere Lehrveranstaltungen abgedeckt werden).

- b. Vorlesungen mit Übungen: Mündliche oder schriftliche Prüfung (soweit die Inhalte der Vorlesung nicht durch Teilprüfungen über mehrere Lehrveranstaltungen abgedeckt werden). Erfolgt keine Einzelprüfung, so ist die erfolgreiche Mitarbeit an den übungsartigen Lehrveranstaltungsteilen durch eine Teilnahmebestätigung (mit Erfolg teilgenommen; ohne Erfolg teilgenommen) zu beurkunden.
- c. Proseminaren: entsprechend dem Charakter der Lehrveranstaltung erfolgt der Leistungsnachweis in Form von Referaten und/oder schriftlichen Arbeiten.

Die Art der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Nicht zu benoten sind:

- a. Lehrveranstaltungen, die dem Typus von Konversatorien entsprechen (Diskussion und Aussprache)
- b. Übungen, in denen praktische Tätigkeiten (vorwiegend in Gruppen) im Vordergrund stehen, und wo eine individuelle Benotung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Für diese Lehrveranstaltungen wird der allgemeine Teilnahmeerfolg bewertet (mit Erfolg teilgenommen; ohne Erfolg teilgenommen).

Für die Durchführung der Prüfungen ist § 57 UniStG sinngemäß anzuwenden.

1. Die einzelnen *Fachbereiche* werden in Form von Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen (Einzelprüfungen) und/oder mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen (Teilprüfungen) abgeschlossen. Einzelprüfungen bei Lehrveranstaltungen, die auf mehrere Semester verteilt sind, können auch in mehreren Zwischenprüfungen erfolgen. Ein Fachbereich gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede Prüfung zumindest mit "genügend" beurteilt wurde und positive Leistungsnachweise über alle vorgeschriebenen Proseminare erbracht wurden. Vor der letzten Einzel- oder Teilprüfung aus einem Fachbereich ist zu überprüfen, ob mindestens die Hälfte aller vorgeschriebenen Teilnahmebestätigungen vorliegen.

5. *Abschlußprüfung*

Die Abschlußprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

1. Voraussetzung für das Antreten zur mündlichen Abschlußprüfung ist
 - a. der erfolgreiche Abschluß der einzelnen Fachbereiche, die Absolvierung der Praktika sowie die Einhaltung der Mindestteilnahmequote für den Besuch der Lehrveranstaltungen;

- b. die positive Beurteilung der einzelnen Unterrichtsvorfürungen. Über die Unterrichtsvorfürungen des 3. und 4. Semesters ist eine eigene Gesamtnote zu erstellen.
- c. Die positive Beurteilung einer schriftlichen Arbeit aus dem Fachbereich "Pflege – Konzepte und Organisation". Die schriftliche Abschlußarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der mündlichen Abschlußprüfung mit einer positiven Beurteilung durch den/die Betreuer/in der Lehrgangslleitung vorzulegen.
 - 1. Die mündliche Abschlußprüfung besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus dem/der wissenschaftlichen Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz), dem/der Lehrgangslleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in, sowie dem/der Betreuer/in der Abschlußarbeit. Letztere/r kann bei Verhinderung durch einen anderen Prüfungskommissär aus dem zu prüfenden Teilgebiet bzw. aus dem Fachbereich vertreten werden. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden.
 - 2. Im Abschlußprüfungszeugnis sind die einzelnen Fachbereiche mit ihrer Gesamtstundenzahl und mit ihrer Gesamtnote anzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Lehrveranstaltungen mit ihrer jeweiligen Stundenanzahl zu gewichten (gewichtetes arithmetisches Mittel). Stellen nach dem Komma werden bis 0,50 abgerundet, darüber aufgerundet. In gleicher Weise ist eine Gesamtnote der Unterrichtsvorfürungen des 3. und 4. Semesters zu bilden und anzuführen. Als Datum der Prüfung gilt die jeweils letzte Einzelprüfung. Weiters ist anzuführen das Thema der schriftlichen Abschlußarbeit und das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung mit dem Datum der mündlichen Prüfung. Aus den genannten Noten ist eine Gesamtnote für den Hochschullehrgang zu bilden. Sie lautet auf "bestanden", wenn alle Fachbereiche, die Abschlußprüfung und die Unterrichtsvorfürungen zumindest mit "genügend" beurteilt wurden; sie lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn die angeführten Beurteilungen in keinem Fall schlechter als "gut" und in mindestens der Hälfte "sehr gut" sind.

- 1. *Prüfungswiederholungen:* Für die Wiederholung von Prüfungen sind die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß anzuwenden.

Nicht bestandene Einzel- oder Teilprüfungen innerhalb der einzelnen Fachbereiche dürfen maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer derartigen Prüfung hat vor einer Prüfungskommission stattzufinden, die von der wissenschaftlichen Leitung einzusetzen ist. Die Kommission hat aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfer/innen (Lehrveranstaltungsleiter/innen für das zu prüfende Teilgebiet bzw. den -Fachbereich aus dem Universitätslehrgang oder sonstige Universitätslehrer, die selbständig Lehrveranstaltungen im betreffenden Fachgebiet abhalten) zu bestehen. Für die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis ist § 57 (5) UniStG sinngemäß anzuwenden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Der schriftliche und mündliche Teil der Abschlußprüfung darf maximal dreimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen der dritten Wiederholungsprüfung ist eine weitere Kursteilnahme sowie ein neuerlicher Beginn desselben Universitätslehrgangs nicht möglich.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997 in der geltenden Fassung.

Lehrplan: Fachbereiche, Themenbereiche und Lehrveranstaltungen	Stundenanzahl	Art der Lehrveranstaltungen
I. PERSON, INTERAKTION, KOMMUNIKATION	260	
1. Soziale Interaktion; Rollenverständnis	100	Ü
2. Persönlichkeitsentwicklung	64	VO+Ü
3. Kommunikation		
Stimmschulung und Sprachpflege	24	Ü
Gesprächsführung/Gesprächsführung nach Rogers	40	Ü
Rhetorik	32	PS
II. GESUNDHEIT/KRANKHEIT U. GESELLSCHAFT	110	
1. Gesundheit-/Krankheitsvorstellungen	10	VO+Ü
2. Krankheitsentstehung und -verteilung	16	VO+Ü
3. Institutionalisierte Krankheitsbewältigung	48	VO+Ü
4. Krankheit, soziales Umfeld u. Lebensqualität	36	PS
III. PFLEGE – KONZEPTE U. ORGANISATION	341	
1. Theorien und Modelle der Pflege	40	PS
2. Pflege als Beruf		
Pflege und Philosophie	20	KO
Pflege, Ethik und Moral	20	KO
Entwicklung der Pflege zum Beruf	42	KO
Komplementäre Pflege	29	KO
Berufskundliche aktuelle Themen	37	KO

Erstellen schriftlicher Arbeiten	20	Ü
3. Pflegeforschung	28	VO+Ü
Einführung in das Arbeiten m. englischer Literatur	16	Ü
4. Handeln in Organisationen	40	PS
5. Pflege und Politik	20	PS
6. Pflege und Recht	30	VO
IV. PFLEGE LEHREN UND LERNEN	414	
1. Einführung in die Pädagogik/Theorien	40	VO+Ü
2. Pädagogische Psychologie	48	VO+Ü
3. Unterrichtslehre	120	VO+Ü
4. Mediendidaktik	34	VO+Ü
5. Fachdidaktik	108	VO+Ü
6. Didaktische Übungen	24	Ü
7. Lern- und Studiertechnik	40	Ü
Gesamtstundenanzahl	1.125	

Der Dekan:

B a c h l